



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 36. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 9. November 2020 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Maria Ehmann

Pro O

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro O

Klaus Anselm

Pro O

DI Erwin Nadschläger

ÖVP

Martin Füreder

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Norbert Moser	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP
Renate Meindl	ÖVP
Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Rudolf Schober	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Thomas Holzinger	ÖVP
Volker Weigl	ÖVP
Günter Scherer	ÖVP
Christian Hartl	ÖVP
Irmgard Thanhäuser	ÖVP
Gerhard Hemmelmaier	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, Finanzabteilungsleiterin Silvia Wallner BA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 35. Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. LGBI.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GR Norbert Moser

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Nachtragsvoranschlag und NVA-Mittelfristige Finanzplanung 2020
 - a) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020
 - b) Nachtragsvoranschlag mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024
 - c) VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Bericht
3. Zuerkennung von Subventionen
4. Projekt „Zubau Volksschule für Nachmittagsbetreuung“ - Änderung Finanzierungsplan
5. Fotoclub Ottensheim – Abschluss Nutzungsvereinbarung
6. Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtungen“ - Abschluss eines Kaufvertrags mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH
7. Vereinbarung über Erosionsschutzmaßnahmen - Verlängerung
8. Bericht Prüfungsausschuss vom 14.09.2020
9. Verkauf Gst. Nr. 95/6, KG Oberottensheim, Linzer Straße 48, nach §15 LiegTeilG
10. BPL-Änderung 40.84 „Linzer Straße 48“ – im Bereich des Gst. Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Einleitung
11. BPL-Änderung 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich der Gst. Nr. .28/1, .28/4, 1019/3 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Einleitung
12. Änderung der Grundgrenzen im Bereich des Gst. Nr. 1029/1, KG Oberottensheim, Höflein 15, nach §15 LiegTeilG
13. BPL-Änderung 40.81 „Höflein 12“ im Bereich von Gst. Nr. .186, .187, .188, 1029/1 (Teilfl.), 611, 612, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung
14. Auflassungsverordnung aus öff. Gut im Bereich des Gst. Nr. 1029/1, Höflein 12, KG Oberottensheim

15. FWP -Änderung „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. 110/12 und 110/2 (Teilfläche), KG Niederottensheim – Einleitung
16. Gst. Nr.71/16, KG Niederottensheim, Im Weingarten - Übernahme in öffentliches Gut
 - a) Genehmigung nach §15 LiegTeilG
 - b) Verordnung Widmung Einreihung ins öff. Gut
17. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion ÖVP
18. Sitzungsplan 2021
19. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkte 16 wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt. Der Punkt soll im Bauausschuss vorberaten werden.

Von der Fraktion SPÖ wurde zu Beginn der Sitzung eine Anfrage gemäß § 63a OÖ GemO 1990 an den Vorsitzenden übergeben. Die Anfrage betrifft die Errichtung eines Gehsteiges in der Dr. Nik. Ambosstraße. Diese Anfrage wird innerhalb von zwei Monaten beantwortet und die Antworten werden in der nächsten Gemeinderatssitzung verlesen.

1. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet zur Pandemiesituation in Ottensheim, dass auch er selbst betroffen und erkrankt war, wie auch viele andere in Ottensheim. Das zeige, dass man weiterhin gut aufpassen müsse. Er ist froh, dass es in der Gemeindeverwaltung bis dato keine Erkrankungen gibt. Nach 47 nachgewiesenen Infektionen am Freitag wurden heute nur noch 43 Infektionen gemeldet. Die Bezirkshauptmannschaft ist derzeit überlastet mit der Bekämpfung der Pandemie, so dass zwischenzeitlich falsche Zahlen gemeldet und dann wieder revidiert worden seien. Er bittet die Amtsleiterin, etwas zur Situation in den Gemeindebetrieben zu sagen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M.A. führt aus, dass es in der Gemeindeverwaltung derzeit keine positiven Fälle gibt. Es wird darauf geachtet, dass auf allen Wegen innerhalb des Amtshauses Masken getragen werden. Es wird auch vermehrt Home-Office angeboten für jene Büros, in denen mehrere Mitarbeiter*innen beieinander sitzen. Im Bürger*innenservice zeigen sich die Kund*innen glücklicherweise auch sehr diszipliniert. Es wird darauf geachtet, dass sich nicht

zu viele Personen im Raum aufhalten.

Die **Donauhalle ist gesperrt**, Tennisspielen ist untersagt. Das Restaurant betreibt einen Lieferservice und hat bis Ende November geschlossen.

Die **Bibliothek ist geöffnet**, das ist auch erlaubt. Es dürfen sich allerdings nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten. Weiters wurde eine Glasbarriere zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Kund*innen bei der Ausgabetheke geschaffen.

In den **Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es vereinzelte Infektionen**. Das betrifft nicht hauptsächlich das Betreuungspersonal, sondern es handelt sich überwiegend um so genannte „K1“-Personen, also Personen, die zu nachweislich Infizierten Kontakt gehabt haben. Sobald eine Person den „K1“-Status erhält, wird sie in Quarantäne geschickt. Weiters werden die Eltern über solche Fälle informiert, auch über Kinder, die aus Quarantänegründen zu Hause bleiben. In den Einrichtungen wird darauf geachtet, die Gruppen, soweit wie möglich, getrennt voneinander zu betreuen, auch das Personal achtet darauf, den Kontakt untereinander zu beschränken. Das lässt sich allerdings nur so lange aufrechterhalten, wie genug Personal zur Verfügung steht.

Am Freitag wurde die Schulköchin positiv getestet. Die Eltern wurden umgehend informiert. **Die Schulküche ist für diese Woche gesperrt**. Die beiden anderen Köchinnen sind derzeit auf Anordnung des Bürgermeisters und der Amtsleitung in freiwilliger Quarantäne, da es relativ lange dauert, bis ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vorliegt. Sie werden ebenfalls getestet. Die Kindergarten- und Kleinkindgruppen werden in dieser Zeit **vom Dürnbergwirt versorgt** (wie bisher). Der Wirt hat angeboten, auch die **Volksschulkinder, welche in die NABE gehen**, ebenfalls mit Mittagessen zu versorgen. Das Essen wird in die Schulküche geliefert und von dort aus ausgegeben. Diese Regelung gilt erst einmal für diese Woche. Ende der Woche muss die Situation neu bewertet werden. Möglicherweise kommt es ja auch zu Schulschließungen.

Reaktion auf das Schreiben an Landesrat Steinkellner in Bezug auf die Verlegung des Donauradweges (Beschluss aus der letzten Gemeinderatssitzung)



Landesregierung
Oberösterreich

MARKTGEMEINSCHAFT OTTENSHEIM					Bgm
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung					
Eing. 28. OKT. 2020					AL
Zl.					Beil.
Fin	R	Bau	T	StA	AllgV

Herr Bürgermeister
Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim



112628

Linz, am 22.10.2020

Tgb.-Nr.: 103491/2020-LR/AF



Landesrat für Infrastruktur

**Mag. Günther
Steinkellner**

Sehr geehrter Bürgermeister!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06. Oktober 2020, in welchem Sie die Verlegung des Teilstücks des R1 Donauradweg zwischen Ottensheim und Puchenu zu Donau hin ansprechen und sich dafür aussprechen, dieses Projekt voranzutreiben.

In der von Ihnen angeführten Beantwortung einer schriftlichen Anfrage aus dem Jahr 2017 wurde meinerseits festgehalten, dass die Verlängerung der Radhaupttroute von Puchenu in Richtung Ottensheim eine längerfristige Planung darstellt. Dass der Hintergrund dafür fehlende Geldmittel seien, kann ich nicht bestätigen.

Im Zuge der Planung der Radhaupttroute Linz-Puchenu hat es massiven Widerstand seitens der Gemeinde Puchenu gegeben. In den mit der Gemeinde geführten Gesprächen habe ich in diesem Zusammenhang zugesagt, dass die Weiterplanung der Radhaupttroute in Richtung Ottensheim vom Land nicht prioritär betrieben werden wird. Dies vor allem auch deshalb, da die Radhaupttroute entlang der LILO derzeit als wichtigstes Radhaupttroutenprojekt mit Nachdruck vorangetrieben wird und oberste Priorität hat.

In Ihrem Schreiben sprechen Sie weiters neue Förderungsmaßnahmen des Bundes an. Dabei ist festzuhalten, dass nach den anzuwendenden Förderkriterien bis zu 50% der Nettokosten nur dann gefördert werden, wenn beispielsweise eine ausreichende Verkehrsraumbreite von mindestens 4m bei Zweirichtungsradiwegen vorliegt, der Radweg niveaufrei mit dem KFZ-Verkehr bzw. bevorrangt an niveaugleichen Kreuzungen verläuft und ein begleitender Gehweg taktil oder baulich getrennt ist.

**Brücken- und Tunnelbau
Geoinformation
und Liegenschaft
Gesamtverkehrsplanung
und öffentlicher Verkehr
Straßenneubau
und Straßenerhaltung
Verkehrsgewerbe
Verkehrsrecht
Verkehrstechnik**

Landesregierung
Oberösterreich
Altstadt 30/II
4021 Linz
T: 0732 7720-172 00
F: 0732 7720-21 72 49
lr.steinkellner@ooe.gv.at

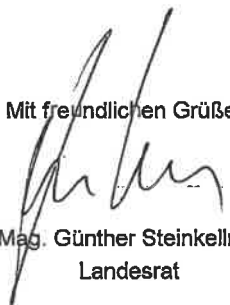
www.infrastrukturlandesrat.at

Diese Förderkriterien sind meiner Meinung nach in der Realität nicht umsetzbar. Das kann ich vor allem auch aufgrund der Erfahrungen bei der sehr herausfordernden Umsetzung der bisherigen Radhaupttrouten festhalten.

Ich habe mich deshalb bereits an die Klimaschutzministerin gewandt, welche mir eine Überarbeitung dieser Kriterien zugesagt hat.

Abschließend möchte ich festhalten, dass ich zu einem gemeinsamen Termin zur Fortführung des gegenständlichen Rädwegs gerne bereit bin. Davor muss jedoch das Einvernehmen mit der Gemeinde Puchenu hergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Günther Steinkellner
Landesrat

Ergeht abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme an:

Dipl.-Ing. Claus Dirnberger
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
Post GVÖV per E-Mail

OPO per E-Mail

GR Dr. Ferdinand Watschinger per E-Mail

GR Roland Denkmaier per E-Mail

OPO Puchenu per E-Mail

Schreiben an LR Steinkellner bezüglich Termin Eisenbahnkreuzung

Weiters hat der Bürgermeister ein Schreiben an Landesrat Günter Steinkellner gerichtet, was die Eisenbahnkreuzungen in Ottensheim beinhaltet. Die Sicherheitsschalter müssen erneuert bzw. umgebaut werden. Die Eisenbahnkreuzungen sollen wieder mit Schranken versehen werden. Dadurch ist eine Querung der Straßen im Bereich Niederottensheim bei der B 127 sehr schwierig. Es hat eine Begehung mit der ÖBB gegeben, an der auch Techniker der Straßenverwaltung teilgenommen haben. Das Protokoll dieser Begehung hat er zum Anlass genommen, um einen Termin beim Landesrat anzusuchen. „Ersuche um einen Gesprächstermin zum Thema Eisenbahnkreuzungen und den dazugehörigen Straßenanbindungen im Bereich

Ottensheim. Nach Verhandlungen mit der ÖBB Infrastruktur und dem Land Oberösterreich (Verhandlungsleiter Mag. Mauerböck) stellen sich für uns einige Fragen: Wer übernimmt die Beauftragung bzw. die hohen Umbaukosten der Eisenbahnkreuzungen? Wie kann eine Anbindung an die Bundesstraße B 127 gestaltet werden? Weiters betrifft diese Maßnahme auch den innerörtlichen Verkehr sowie die anstehenden Hochwasserschutzmaßnahmen. Daher wäre unser Wunsch, einen runden Tisch mit sämtlichen Beteiligten beim Land OÖ zu bilden.“ Die Antwort lautete: „Landesrat Mag. Steinkellner hält einen gemeinsamen Termin ebenfalls für sinnvoll und bittet um Verständnis, dass ein solcher Termin aufgrund der aktuellen Situation derzeit leider nicht möglich ist. Wir werden uns melden, sobald ein Termin wieder stattfinden kann.“ Bei diesem Termin kann auch die Radweg- und Kreuzungsproblematik sowie der Hochwasserschutz Niederottensheim angesprochen werden. Seit heute gibt es dazu neue Erkenntnisse und Klärungsbedarf.

Einholung von Angeboten für den Hochwasserschutz, Termin Angebotseröffnung am 3. Dezember 2020 noch offen

Es wurden Angebote von Architekten eingeholt betreffend Gestaltung des Hochwasserschutzes. Es gab 3 Architektengruppen: Büro Jaksch, Büro Langer, Büro „Die Grille“. Diese Ausschreibung wurde im Hochwasserschutzbeirat besprochen und auf Empfehlung des Planungsbüros Lang ZT GmbH, Herr Huber, wurde ein Anforderungsprofil erstellt und an diese drei Büros gesandt. Der Plan war, am 3. Dezember die Planungsbüros zu einer Projektvorstellung einzuladen. Leider steht dieser Termin durch die Pandemie auch in Frage. Ein neuer Termin, wahrscheinlich Anfang Jänner, wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausschreibung Gemeindezentrum, Termin wird verschoben

Bezüglich der Ausschreibung „Erstellung Projektstudie samt Projektstrukturplan für Gemeindezentrum unter Berücksichtigung verschiedener Bedarfe“ wurden die Anfragen an die Büros Johann Ecker, SPES Hotel & SPES Zukunftsakademie, Conos GmbH, Nonconform sowie Institut Retzl Wirkungsorientierte Beratung, Partizipation, Konflikt- und Krisenmanagement verschickt. Am 23. November 2020 sollten die Hearings stattfinden. Auch dieser Termin ist nicht zu halten.

Bericht Baustelle Kinderbetreuungseinrichtung Feldstraße

Das Fundament und die Bewehrung sind fertig. In den nächsten beiden Wochen wird die Baustellenzufahrt fertig, die Rodung der Gärten ist bereits erledigt. Weiters wird die Wasserleitung und der Kanal verlegt, anschließend wird der Unterbau der Straße errichtet. Ende November wird die Holzkonstruktion der Firma Resch geliefert. Das Rohgerüst wird noch heuer errichtet.

Wortmeldungen:

GV Otto Kriegisch fragt, ob es bereits Rückmeldungen der Anbieter zur Projektstudie „Erstellung Projektstudie samt Projektstrukturplan für Gemeindezentrum unter Berücksichtigung verschiedener Bedarfe“ gibt oder einen Rückzug und wenn ja, warum?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass ein Anbieter die Gemeinde um Bekanntgabe von Auswahlkriterien ersucht hat sowie um Auskunft, wer die Personen sind, die dies entscheiden und wann und wie entschieden wird. Das habe sie dann zusammengefasst und übermittelt. Offen gelassen wurde allerdings die Gewichtung, weil diese noch nicht vereinbart sei. Daraufhin habe er zurückgeschrieben, dass er leider in der Vergangenheit bereits oft die Erfahrung machen musste, dass aufgrund nicht klar definierter Vergabebegründungen eine nachvollziehbare Entscheidung bzw. Projektabwicklung nicht gegeben war. Aus diesem Grund haben er sich entschieden, an derartigen Formen von Hearings nicht mehr teilzunehmen. Er verweist nochmals auf das gültige Angebot und bietet eine Klausur bzw. einen Workshop zur Erarbeitung der Projekthalte an.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, dass die Anbieter für die Projektstudie Informationen von Firmen brauchen. Das sei unter den derzeitigen Bedingungen ziemlich schwierig. Dadurch kann auch der Termin wahrscheinlich nicht gehalten werden.

GR Klaus Anselm fragt, ob bei der Errichtung des Durchstichs Feldstraße eine Leerverrohrung für Glasfaserkabel geplant sei.

Bgm. Franz Füreder bejaht die Frage.

2. **Nachtragsvoranschlag und NVA-Mittelfristige Finanzplanung 2020**
 - a. Marktgemeinde Ottensheim - Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020**
 - b. Marktgemeinde Ottensheim – NVA mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024**
 - c. VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Bericht**

a) Marktgemeinde Ottensheim - Nachtragsvoranschlag 2020:

Der Vorsitzenden berichtet, der vorliegende Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei nach Vorberatung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in der Zeit vom 30.10.2020 bis 06.11.2020, 24:00 Uhr, dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2020:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	11.233.800,00	9.975.300,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.826.200,00	2.576.800,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	305.000,00	987.300,00
Zwischensumme	13.636.000,00	12.836.800,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	3.078.300,00	2.279.100,00
Summe	10.557.700,00	10.557.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Nachtragsvoranschlag 2020:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.624.200,00	9.658.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.086.400,00	1.704.500,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	598.900,00	289.600,00
Zwischensumme	12.309.500,00	11.652.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	2.046.300,00	1.388.900,00
Summe	10.263.200,00	10.263.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	

Abweichungen Finanzierungshaushalt nach Gruppen:

Einnahmen		VA + NVA	VA
0	Vertretungskörper und Allg.Verwaltung	404.700	406.500
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.400	1.200
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.566.000	1.583.300
3	Kunst, Kultur und Kultus	25.300	20.200
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	300	300
5	Gesundheit	49.000	49.700
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	66.600	65.300
7	Wirtschaftsförderung	9.800	9.200
8	Dienstleistungen	2.416.300	2.402.100
9	Finanzwirtschaft	5.721.800	6.019.900
		10.263.200	10.557.700

Ausgaben		VA + NVA	VA
0	Vertretungskörper und Allg.Verwaltung	1.420.200	1.413.500
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	135.700	106.100
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.124.900	3.213.300
3	Kunst, Kultur und Kultus	90.700	103.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.252.100	1.163.100
5	Gesundheit	1.238.300	1.226.000
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	282.000	247.400
7	Wirtschaftsförderung	122.700	34.900
8	Dienstleistungen	1.867.200	1.946.900
9	Finanzwirtschaft	729.400	1.102.900
		10.263.200	10.557.700

Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen – Voranschlag 2020:

	VA 2019*	VA 2020
Summe Erträge		11.784.900,00 €
Summe Aufwände		11.309.900,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		475.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen		110.000
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		500.700
Nettoergebnis (Saldo 0)		84.300

Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen – Nachtragsvoranschlag 2020:

	VA 2019*	VA 2020
Summe Erträge		11.128.800,00 €
Summe Aufwände		11.163.700,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 34.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen		512.800
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		508.200
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 30.300

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ) verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2020 seine Zustimmung zu erteilen.

Bürgermeister Franz Füreder erklärt, dass der Ausgleich des Nachtragsvoranschlags auch durch Einsparungen in der Höhe von € 300.000,00 erreicht werden konnte. Gespart wurde bei Projekten die heuer bereits budgetiert waren, aber erst im nächsten Jahr ausgeführt bzw. fällig werden (Projektstudie Sozialzentrum, Hochwasserschutz, Löschfahrzeug der FF Höflein, ...).

Finanzabteilungsleiterin Silvia Wallner BA ergänzt, die Rücklagen betrügen nun noch € 118.400,--, Anfang des Jahres lagen sie bei € 377.600,--. Diese Rücklagen sind nicht zweckgebunden, sondern frei verfügbar. Im Voranschlag waren Rücklagenentnahmen in Höhe von € 110.000,-- geplant. Mit dem Nachtragsvoranschlag erhöhen sich die Entnahmen auf € 512.800,--. Die Anteilsbeiträge aus dem ordentlichen Haushalt (operative Gebarung) sind ausgetauscht worden gegen Rücklagenentnahmen, damit dieses Geld im ordentlichen Haushalt verbleibt. Aus dem Oberösterreichischen Entlastungspaket hat Ottensheim € 200.000,-- bekommen, weiters aus der Dorf- und Stadtentwicklung € 38.000,-- für das Projekt Bahnhofstraße und € 16.000,-- zusätzlich aus dem Strukturfonds. In Summe konnte, trotz einer Mindereinnahme aus den Ertragsanteilen von € 512.000,--, noch der Ausgleich erreicht werden. Im mittelfristigen Finanzplan kann aus heutiger Sicht in den nächsten zwei Jahren der Haushalt aus der operativen Geschäftstätigkeit nicht mehr ausgeglichen werden. Dadurch wird Ottensheim nicht gleich zu einer Abgangsgemeinde, aber es wird finanziell schwierig. Die Rücklagenentnahme ist für den Fall vorgeschrieben, dass der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann. Andernfalls kann der Kassenkredit erhöht werden. Möglicherweise können auch im nächsten wieder Mittel aus einem Entlastungspaket bezogen werden.

Bürgermeister Franz Füreder erklärt, dass auch im nächsten Jahr wieder wesentlich geringere Einnahmen aus den Ertragsanteilen zu erwarten sind. Bei der Kommunalsteuer gibt es keine großen Einbußen. Die Ottensheimer Betriebe sind zum größten Teil tätig, es wurden kaum Arbeitskräfte freigesetzt. Wie sich das weiterentwickelt, bleibt abzuwarten. Wir werden im nächsten Jahr wieder um Bundes- und Landesmittel ansuchen müssen, das betrifft aber auch andere Gemeinden. Grundsätzlich muss sparsam gewirtschaftet werden.

Wortmeldungen:

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer weist darauf hin, dass die finanziellen Probleme nicht allein auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, sondern auch auf die Umstellung auf das neue Haushaltssystem VRV 2015. Das sei ein strukturelles Problem, welches durch die Umstellung entstanden ist. Die Kriterien für eine Abgangsgemeinde müssen nun genau definiert werden. Darauf sollte mittels Kommentar an das Land beim Beschluss des Budgets hingewiesen werden. Er regt an, in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses ein fraktionsübergreifendes Statement an Land und Bund dazu zu formulieren und mit zu beschließen.

Bürgermeister Franz Füreder erwidert, er nimmt diesen Vorschlag gern auf. Vielleicht könne man das mittels Resolution übermitteln. Im nächsten Jahr wird die Situation nicht gut ausschauen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) Marktgemeinde Ottensheim - Nachtragsvoranschlag 2020:

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.624.200,00	9.658.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.086.400,00	1.704.500,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	598.900,00	289.600,00
Zwischensumme	12.309.500,00	11.652.100,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	2.046.300,00	1.388.900,00
Summe	10.263.200,00	10.263.200,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	

Ergebnishaushalt:

	VA 2019*	VA 2020
Summe Erträge		11.128.800,00 €
Summe Aufwände		11.163.700,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 34.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen		512.800
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		508.200
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 30.300

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBL. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

b) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Vorsitzende führt aus, gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 hätten Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen. Im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags wurde somit auch die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung angepasst.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist

nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlags wurden somit keine Änderungen an der Prioritätenreihung vorgenommen.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2020:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen:	10.557.700,00 €	10.776.900,00 €	10.856.300,00 €	11.118.900,00 €	11.308.800,00 €
Auszahlungen:	10.557.700,00 €	10.725.000,00 €	10.534.200,00 €	10.390.700,00 €	10.572.700,00 €
Saldo:	- €	51.900,00 €	322.100,00 €	728.200,00 €	736.100,00 €

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Nachtragsvoranschlag 2020:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen:	10.263.200,00 €	10.037.400,00 €	10.291.900,00 €	10.646.700,00 €	10.913.600,00 €
Auszahlungen:	10.263.200,00 €	11.097.000,00 €	10.752.700,00 €	10.616.800,00 €	10.867.800,00 €
Saldo:	- €	- 1.059.600,00 €	- 460.800,00 €	29.900,00 €	45.800,00 €

Wie aus dem mittelfristigen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ersichtlich ist, wird die Marktgemeinde Ottensheim den Haushalt aus heutiger Sicht zumindest in den Jahren 2021 und 2022 nicht mehr ausgleichen können. Die geplanten Änderungen der Grundlagen für die Gebührenkalkulation, wonach die Einnahmen der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren nicht mehr für die laufende Geschäftstätigkeit herangezogen werden dürfen, werden diese Tatsache nicht nur weiter negativ beeinflussen, sondern einen Ausgleich unmöglich machen.

Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen – Voranschlag 2020:

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		11.784.900	12.214.700	11.848.300	11.760.900	12.058.500
Summe Aufwände		11.309.900	11.423.200	11.221.600	11.053.200	11.209.400
Nettoergebnis (Saldo 0)		475.000	791.500	626.700	707.700	849.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen		110.000	0	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		500.700	214.700	112.900	114.700	71.100
Nettoergebnis (Saldo 0)		84.300	576.800	513.800	593.000	778.000

Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen - Nachtragsvoranschlag:

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		11.128.800,00 €	11.659.900,00 €	11.330.600,00 €	11.335.400,00 €	11.710.000,00 €
Summe Aufwände		11.163.700,00 €	11.821.800,00 €	11.477.400,00 €	11.317.000,00 €	11.532.700,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 34.900	- 161.900	- 146.800	18.400	177.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen		512.800	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		508.200	214.700	112.900	114.700	71.100
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 30.300	- 376.600	- 259.700	- 96.300	106.200

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt ist mittelfristig nicht ausgeglichen. Ein mittelfristig ausgeglichenes, nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht zu erreichen sein. Hierfür müssten die Aufwände gesenkt bzw. die Erträge erhöht werden. Während dies aufgrund hoher Abschreibungen ohnehin bereits schwierig ist, werden die Aufwände für beispielsweise Krankenanstaltenbeiträge und SHV-Umlagen aufgrund der Covid-19-Auswirkungen weiter ansteigen. Ebenso werden aufgrund der rückläufigen Ertragsanteile die Erträge weniger. Somit ist das Erreichen eines mittelfristig ausgeglichenen, nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht nur bedingt beeinflussbar.

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ) sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2024 verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des NVA – Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für das Finanzjahr 2020 seine Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) NVA - Mittelfristiger Finanzplan:

Der vorliegende NVA - Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einzahlungen:	10.263.200,00 €	10.037.400,00 €	10.291.900,00 €	10.646.700,00 €	10.913.600,00 €
Auszahlungen:	10.263.200,00 €	11.097.000,00 €	10.752.700,00 €	10.616.800,00 €	10.867.800,00 €
Saldo:	- €	- 1.059.600,00 €	- 460.800,00 €	29.900,00 €	45.800,00 €

Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		11.128.800,00 €	11.659.900,00 €	11.330.600,00 €	11.335.400,00 €	11.710.000,00 €
Summe Aufwände		11.163.700,00 €	11.821.800,00 €	11.477.400,00 €	11.317.000,00 €	11.532.700,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 34.900	- 161.900	- 146.800	18.400	177.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen		512.800	-	-	-	-
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		508.200	214.700	112.900	114.700	71.100
Nettoergebnis (Saldo 0)		- 30.300	- 376.600	- 259.700	- 96.300	106.200

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

c) VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Bericht

In Bezug auf den „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ wurde den Gemeinden von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 29.07.2020 per Mail folgende Rechtsauskunft der IKD übermittelt:

*„Eine GmbH oder auch eine Gemeinde VFI & Co KG fallen **nicht** unter die Bestimmung des § 69 Abs. 1 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990. Ein Budget bzw. ein Mittelfristplan der GmbH oder einer Gemeinde VFI & Co KG sind somit dem Gemeindevoranschlag iSv. § 74 Abs. 2 **nicht** beizulegen.“*

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Zuerkennung von Vereinssubventionen 2. Teil

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner Sitzung am 11.05.2020 den 1. Teil der Vereinssubventionen in Höhe von EUR 21.450,- genehmigt. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Organisation	2019 gewährt	Ansuchen 2020	50% von 2019	Anmerkung
UDO Jahresförderung	5.500,00 €	5.500,00 €	2.750,00 €	
TC Höflein - Jugendförderung	250,00 €	300,00 €	125,00 €	
Alpenverein Ottensheim – Jahresförderung 2020	1.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	
Alpenverein Ottensheim - Jugendförderung	1.100,00 €	1.000,00 €	500,00 €	50 % von Ansuchen 2020
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Rudern 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Kanu 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	
WSV – Jahresförderung 2020	4.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	
Turn- und Sportverein – Jahresförderung 2020	6.500,00 €	9.000,00 €	3.250,00 €	
Theater asozial – Jahresförderung 2020 (Hr. Rohm)	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020	- €	800,00 €	400,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Ensemble Chornetto – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
Streichorchester Ottensheim – Jahresförderung 2020	150,00 €	250,00 €	75,00 €	
Treffpunkt Tanz – Jahresförderung 2020 (Meisinger)	250,00 €	250,00 €	125,00 €	
Tonart – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	
KomA – Jahresförderung 2020	750,00 €	1.000,00 €	375,00 €	
Musikverein Ottensheim	3.000,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	
Spiegeltreff	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	
EKIZ Bunter Floh (Familienakademie)	15.000,00 €	15.000,00 €	7.500,00 €	
Pfadfinder	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
Elternverein	- €	300,00 €	150,00 €	50 % von Ansuchen 2020
GESAMT	41.600,00 €	47.600,00 €	21.450,00 €	

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat sich in seiner Sitzung am 28.05.2020 mit der Auszahlung des 2. Teils befasst und empfiehlt diese grundsätzlich in der gleichen Höhe wie der 1. Teil im Frühjahr.

Für den Alpenverein, den Turn- und Sportverein, Theater Tabor und ARGE Granit empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport noch eine zusätzliche Förderung (in der folgenden Tabelle grau hinterlegt).

Für den Fotoclub empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport keine 2. Teilzahlung (in der folgenden Tabelle grün hinterlegt). Dazu wurde im Ausschuss folgendes besprochen:

„Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020

Berichterstatte: Ausschussobmann Klaus Hagenauer

Angesucht wurde um eine Förderung in der Höhe von € 800. Im Vorjahr war kein Ansuchen gestellt worden, da der Fotoclub zuvor den Kulturpreis erhalten hatte. Im Jahr 2018 wurde eine Förderung in der Höhe von € 400 gewährt. Es ist noch nicht geklärt, ob der Fotoclub heuer übersiedelt. Durch eine Übersiedlung würden zusätzliche Kosten anfallen.

***Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, dem GR eine Jahresförderung in der Höhe von € 400 vor zu schlagen. Im Falle einer Übersiedlung kann ein Ansuchen um Projektförderung (aus der Sicht des Ausschusses in der Höhe von € 400) gestellt werden.*

Maßnahme: Da bereits vom GR eine Förderung in der Höhe von € 400 gewährt wurde ist keine Maßnahme mehr nötig“

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2020 ebenfalls mit der Auszahlung des 2.Teils der Vereinssubventionen 2020 befasst. Vorbehaltlich der, bis dahin noch ausstehenden, Beratung im SGB – Ausschuss empfiehlt der Fiwi-Ausschuss dem Gemeinderat einstimmig, die 2. Teilzahlung in Höhe von 50 % der Subvention des Jahres 2019 zu beschließen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung hat sich in seiner Sitzung am 27.10.2020 dafür ausgesprochen, den 2. Teil in der gleichen Höhe wie den 1. Teil der Vereinssubventionen auszuzahlen und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig, die Auszahlung des 2. Teils zu beschließen.

Die von den jeweiligen Ausschüssen empfohlene 2. Auszahlung stellt sich somit folgendermaßen dar:

Aufstellung Subventionsansuchen					
Organisation	2019 gewährt	Ansuchen 2020	1. TZ 2020	2. TZ 2020	Anmerkung
UDO Jahresförderung	5.500,00 €	5.500,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €	Empfehlung Fiwi
TC Höflein - Jugendförderung	250,00 €	300,00 €	125,00 €	125,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim – Jahresförderung 2020	1.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	500,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim - Projektförderung				500,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim - Jugendförderung	1.100,00 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Rudern 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Kanu 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Jahresförderung 2020	4.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	Empfehlung KFS
Turn- und Sportverein – Jahresförderung 2020	6.500,00 €	9.000,00 €	3.250,00 €	3.250,00 €	Empfehlung KFS
Turn- und Sportverein – Jugendförderung 2020				1.000,00 €	Empfehlung KFS
Theater asozial – Jahresförderung 2020 (Hr. Rohm)	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020	- €	800,00 €	400,00 €	- €	Empfehlung KFS
Ensemble Chornetto – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
Streichorchester Ottensheim – Jahresförderung 2020	150,00 €	250,00 €	75,00 €	75,00 €	Empfehlung KFS
Treffpunkt Tanz – Jahresförderung 2020 (Melsinger)	250,00 €	250,00 €	125,00 €	125,00 €	Empfehlung KFS
Tonart – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
KomA – Jahresförderung 2020	750,00 €	1.000,00 €	375,00 €	375,00 €	Empfehlung KFS
Musikverein Ottensheim	3.000,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	Empfehlung KFS
Theater Tabor - Jahresförderung 2020				750,00 €	Empfehlung KFS
Theater Tabor - Projektförderung Festivalbesuch Rostow		1.000,00 €		750,00 €	Empfehlung KFS
ARGE Granit - Projektförderung Reparatur Donauspirale				500,00 €	Empfehlung KFS
Spiegeltreff	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	950,00 €	Empfehlung SGB
EKIZ Bunter Floh (Familienakademie)	15.000,00 €	15.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	Empfehlung SGB
Pfadfinder	- €	300,00 €	150,00 €	150,00 €	Empfehlung SGB
Elternverein	- €	300,00 €	150,00 €	150,00 €	Empfehlung SGB
GESAMT	41.600,00 €	48.600,00 €	21.450,00 €	24.550,00 €	

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund der Ansuchen um Jahressubvention gewährt die Marktgemeinde Ottensheim die 2. Teilzuerkennung in Höhe von EUR 24.550,- welche sich auf folgende Vereine aufgliedert:

Aufstellung Subventionsansuchen

Organisation	2019 gewährt	Ansuchen 2020	1. TZ 2020	2. TZ 2020	Anmerkung
UDO Jahresförderung	5.500,00 €	5.500,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €	Empfehlung Fiwi
TC Höflein - Jugendförderung	250,00 €	300,00 €	125,00 €	125,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim – Jahresförderung 2020	1.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	500,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim - Projektförderung				500,00 €	Empfehlung KFS
Alpenverein Ottensheim - Jugendförderung	1.100,00 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Rudern 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Nachwuchsförderung Sektion Kanu 2020	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €	Empfehlung KFS
WSV – Jahresförderung 2020	4.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	Empfehlung KFS
Turn- und Sportverein – Jahresförderung 2020	6.500,00 €	9.000,00 €	3.250,00 €	3.250,00 €	Empfehlung KFS
Turn- und Sportverein – Jugendförderung 2020				1.000,00 €	Empfehlung KFS
Theater asozial – Jahresförderung 2020 (Hr. Rohm)	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
Fotoclub Ottensheim – Jahresförderung 2020	- €	800,00 €	400,00 €	- €	Empfehlung KFS
Ensemble Chornetto – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
Streicherchor Ottensheim – Jahresförderung 2020	150,00 €	250,00 €	75,00 €	75,00 €	Empfehlung KFS
Treffpunkt Tanz – Jahresförderung 2020 (Meisinger)	250,00 €	250,00 €	125,00 €	125,00 €	Empfehlung KFS
Tonart – Jahresförderung 2020	400,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €	Empfehlung KFS
KomA – Jahresförderung 2020	750,00 €	1.000,00 €	375,00 €	375,00 €	Empfehlung KFS
Musikverein Ottensheim	3.000,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	Empfehlung KFS
Theater Tabor - Jahresförderung 2020				750,00 €	Empfehlung KFS
Theater Tabor - Projektförderung Festivalbesuch Rostow		1.000,00 €		750,00 €	Empfehlung KFS
ARGE Granit - Projektförderung Reparatur Donauspirale				500,00 €	Empfehlung KFS
Spiegeltreff	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	950,00 €	Empfehlung SGB
EKIZ Bunter Floh (Familienakademie)	15.000,00 €	15.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	Empfehlung SGB
Pfadfinder	- €	300,00 €	150,00 €	150,00 €	Empfehlung SGB
Elternverein	- €	300,00 €	150,00 €	150,00 €	Empfehlung SGB
GESAMT	41.600,00 €	48.600,00 €	21.450,00 €	24.550,00 €	

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Projekt „Zubau Volksschule für Nachmittagsbetreuung“ - Änderung Finanzierungsplan

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 25.06.2018 folgenden Finanzierungsplan für das Projekt „Zubaumaßnahmen“ bei der Volksschule zur Schaffung von Räumlichkeiten für eine Nachmittagsbetreuung in Form einer GTS" beschlossen.

Finanzierungsmittel	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt in €
Anteilsbetrag o.H.	105.000	250.600				355.600
LZ, Bildung		80.000	80.000	80.000	80.000	320.000
Bedarfszuweisung		65.700	65.700	65.700	65.700	262.800
Summe	105.000	396.300	145.700	145.700	145.700	938.400

Das Projekt wurde im Jahr 2019 mit Gesamterrichtungskosten von € 956.090,- endabgerechnet. Zwischenzeitlich sind die Bundesmittel aus der § 15a Vereinbarung zur Investitionsförderung für die Schaffung von NABE-Räumlichkeiten genehmigt worden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzierungsplans vom Land Oö. vorfinanziert wurden. Aufgrund dieses Umstands, ist der ursprüngliche Finanzierungsplan zu ändern. Die Gesamtfördersumme bleibt allerdings gleich.

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 30.09.2020, Zl. IKD-2018-53599/9-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Zubaumaßnahmen bei der Volkschule zur Schaffung von Räumlichkeiten für eine Nachmittagsbetreuung in Form einer GTS“ wird daher folgt festgelegt:

Finanzierungsmittel	bis 2019	2020	2021	2022	Gesamt in €
Anteilsbetrag o.H.	373.290				373.290
LZ, GEFT	80.000	80.000	74.920		234.920
BZ-Projektfond	65.700	65.700	61.790		193.190
BMBWF Art.15a B-VG		154.690			154.690
Summe	518.990	300.390	136.710		956.090

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, dass in dem Corona-Entlastungspaket lediglich 10 Millionen Euro an OÖ Gemeinden für Kinderbetreuung vorgesehen sind. Die OÖ Gemeinden haben jedoch z. B. 2019 432 Millionen mehr an das Land gezahlt. Solche Sachen gehören unbedingt in die Resolution aufgenommen, wenn wir vorhaben so etwas zu machen. Wir zahlen sehr viel ein an das Land, auch für Kinderbetreuung, aber bekommen weniger zurück.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 30.09.2020, Zl. IKD-2018-53599/9-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „Zubaumaßnahmen bei der Volkschule zur Schaffung von Räumlichkeiten für eine Nachmittagsbetreuung in Form einer GTS“ wird folgt festgelegt:

Finanzierungsmittel	bis 2019	2020	2021	2022	Gesamt in €
Anteilsbetrag o.H.	373.290				373.290
LZ, GEFT	80.000	80.000	74.920		234.920
BZ-Projektfond	65.700	65.700	61.790		193.190
BMBWF Art.15a B-VG		154.690			154.690
Summe	518.990	300.390	136.710		956.090

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Fotoclub Ottensheim – Abschluss Nutzungsvereinbarung

Der Vorsitzende führt aus, zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Fotoclub Ottensheim bestehe derzeit ein unbefristetes Mietverhältnis hinsichtlich zweier Räume im alten Amtshaus Marktplatz 9, 4100 Ottensheim, mit einer Fläche von 32,68 m². Die Marktgemeinde Ottensheim beabsichtigt eine anderweitige künftige Nutzung des alten Amtshauses und ist daher an der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses interessiert, sichert aber dem Fotoclub Ottensheim die erforderliche Unterstützung bei der Ausübung seiner Vereinstätigkeit durch die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten zu.

Im Zuge des Projekts „Raumsuche“ hat der Fotoclub Interesse an Räumlichkeiten im ehemaligen Bauhofgebäude in der Rodlstraße 19 bekundet. Konkret handelt es sich dabei um das ehemalige „Büro Wasserwerk“ und das ehemalige Kokslager per 13 m², somit Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 27,50 m². Weiters ist der Fotoclub Ottensheim zur Mitbenützung des „multifunktionellen Raumes im Erdgeschoß des Hauses interessiert.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 den Sachverhalt beraten und empfohlen, eine entsprechende Vereinbarung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu diesem Zweck liegt nun eine von der Marktgemeinde Ottensheim und dem Fotoclub ausgearbeitete Nutzungsvereinbarung zu folgenden Bedingungen vor:

- Unentgeltliche Nutzung ehemaliges Büro Wasserwerk und ehemaliges Kokslager im Gesamtausmaß von 27,50 m².
- Mitbenützung des „multifunktionellen Raumes“ samt WC im Erdgeschoß des Hauses
- Mitverbunden ist weiters der freie Zugang zum Nutzungsgegenstand
- Die Reinigung des Nutzungsgegenstandes sowie der mitbenützten Gemeinschaftsanlagen, nach Verwendung durch den FCO, erfolgt durch den Nutzer
- die Nutzung ist auf die Zwecke des Vereins Fotoclub Ottensheim, einschließlich der von diesem abgehaltenen Veranstaltungen beschränkt
- Die mit dem Nutzungsgegenstand verbundenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, einschließlich der Hausversicherung, werden von der Gemeinde übernommen
- Sämtliche anfallenden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten an der Substanz des Nutzungsgegenstandes hat allein die Eigentümerin auf ihre Kosten vorzunehmen.
- Der Nutzer ist berechtigt, die für die Ausübung des Vereinszweckes und der Vereinstätigkeit notwendigen Adaptionen des Nutzungsgegenstandes auf eigene Kosten vorzunehmen, dies insbesondere auch hinsichtlich des zur Mitnutzung übergebenen „multifunktionellen Raumes“ im Erdgeschoß des Hauses, jedoch ohne dass dadurch die Nutzung anderer Mitnutzungsberechtigter behindert wird.
- Nach Wahl der Eigentümerin gehen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder in ihr Eigentum über oder es muss auf Kosten des Nutzers der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, welche in Zusammenarbeit der Gemeinde, dem Alpenverein, dem FCO sowie allfällig anderen Nutzern der Gemeinschaftsräume im Konsens erarbeitet wird.
- Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; Kündigungsfrist ein Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres.
- Kündigung durch Gemeinde nur möglich, wenn Eigenbedarf im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinde besteht.
- Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird der zwischen den Vertragsparteien bestehende Mietvertrag vom 25.04.1985 samt Mietvertragsergänzung vom 15.12.1997 einvernehmlich aufgelöst.

Der Gemeinderat wird ersucht, der vorliegenden Nutzungsvereinbarung, überprüft vom Notariat Kobler Ottensheim, die Zustimmung zu erteilen. Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der vorliegenden Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim als Eigentümerin und dem Fotoclub Ottensheim als Nutzer wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stefan Weinberger hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

6. Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen - Abschluss eines Kaufvertrags mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH

Der Vorsitzende erklärt, die Errichtung des Kinderbetreuungsgebäudes erfolge am gemeindeeigenen Grundstück 275/6 KG Oberottensheim. Für die Bereitstellung von erforderlichen Außenanlagen, insbesondere zur Schaffung von Stellplatzmöglichkeiten für das Bringen und Abholen der Kinder („kiss & ride-Zone“) wird eine Teilfläche des südlich anschließenden Grundstücks 275/1 der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH im Flächenausmaß von 173 m² benötigt. Zu diesem Zweck liegt dem Gemeinderat ein entsprechender Kaufvertrag vor.

Der Kaufpreis wird mit € 225,00/m² festgelegt. Für den Kaufgegenstand im Flächenausmaß von 173 m² ergibt sich sohin ein Kaufpreis von € 38.925,-.

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art - einschließlich der Grunderwerbsteuer und der grundbücherlichen Eintragungsgebühr - werden zur Gänze von der Käuferin getragen. Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten. Hievon ausgenommen sind personenbezogene Steuern und Abgaben der Verkäuferin sowie die Kosten deren Ermittlung.

Die Käuferin hat für die Vergebüherung und Verbücherung dieses Vertrages Sorge zu tragen.

Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die oberösterreichische Landesregierung dem Verkauf des Kaufgegenstands gem. § 7 Abs 4 WGG die Zustimmung erteilt. Die Verkäuferin hat den entsprechenden Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung bereits eingebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Kaufvertrag, überprüft vom Notariat Kobler Ottensheim, die Zustimmung zu erteilen. Der vorliegende Kaufvertrag samt Vermessungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim als Käuferin und der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH als Verkäuferin wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Verlängerung der Vereinbarung über Erosionsschutzmaßnahmen

Der Vorsitzende erläutert, der Eigentümer des Grdst. 1036 KG Walding habe mit Schreiben vom 29.11.2016, eingelangt im Marktgemeindeamt Ottensheim am 05.01.2017, um Entschädigung für die Anlage eines Grünstreifens auf seinem Feld, Grundstück Nr. 1036 KG Walding, angesucht woraufhin der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.05.2017 eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen hat.

Sinn des Grünstreifens soll die Reduzierung von verschlammten Niederschlagswässern sein, die bei starken Regenmengen die darunterliegenden Wohnhäuser verunreinigen. Die Gemeinde Walding hat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen und gewährt eine Entschädigung. Da auch Wohngebäude in der Gemeinde Ottensheim betroffen sind erging auch ein Ansuchen an die Marktgemeinde Ottensheim. Bei einer Fläche von 706 m² beträgt die Entschädigung jährlich € 84,72.

Die im Jahr 2017 abgeschlossene Vereinbarung läuft mit Ende 2020 aus. Der Grundstückseigentümer hat mit E-Mail vom 12.10.2020 um Verlängerung der Vereinbarung, analog zur bereits abgeschlossenen Verlängerung mit der Gemeinde Walding, bis 31.12.2025 ersucht.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 über die Verlängerung der Vereinbarung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig, diese zu beschließen.

Die vorliegende 1. Ergänzung zur Vereinbarung über Erosionsschutzmaßnahmen wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, es hat dieselbe Situation bezüglich Abschwemmung am Mühlenhang gegeben. Dort hat die Gemeinde relativ aufwändig eine Kanalisation angelegt. Es wurde nicht mit dem Landwirt gesprochen, dass auch dieser solche ein Erosionsschutzmaßnahme zu treffen hat. Ihm kommt es recht dürftig vor, € 82,-- im Jahr zu zahlen, wenn diese Maßnahme so effektiv ist, wie der Bürgermeister ausgeführt hat. Wieso wurde am Mühlenhang eine so umfangreiche Kanalisation angelegt?

Bgm. Franz Füreder erwidert, soweit er aus dem Bauausschuss wisse, sei der Hang dort relativ steil und auch höher. Der Landwirt dort ist selbst verpflichtet, die Wässer zu sammeln und in einem Auffangbecken zur Versicherung zu bringen. Ein Wiesenstreifen müsste in diesem Bereich mindestens dreimal so groß dimensioniert werden, um den gewünschten Effekt erzielen zu können.

GR DI Erwin Nadschläger ergänzt, dass es dort auch gar kein Überschwemmungsereignis gegeben habe.

Bgm. Franz Füreder sagt, dass es einmal eine Abschwemmung gegeben habe, die Situation habe sich aber durch geeignete Baumaßnahmen (Sickermulde) entschärft.

GR Stefan Lehner merkt an, dass die Geschichte am Mühlenhang damit zu tun hat, dass das Wasser sich dort sammelt und dann in den Graben hinabrinnt. Dort standen aber, anders als im Weingarten, keine Häuser, so dass das Wasser in den Bach rinnen konnte. Das Wasser rinnt also am öffentlichen Gut zusammen und anschließend in den Bach.

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass das – wenn tatsächlich der Obere verantwortlich ist, dort anders gehandhabt wurde. Es könne nicht sein, dass der Verantwortliche im einen Fall zur Kasse gebeten wird und im anderen Fall nicht.

Bgm Franz Füreder erwidert, in der Gfiederleiten sei dem Bauwerber gesagt worden, dass er eine Sickermulde zu errichten hat. Was noch weiter hinunterläuft, könne man nicht verhindern.

GV Franz Bauer erklärt, sollte es noch einmal zu so einem Ereignis kommen, sollte zuerst über so ein Modell nachgedacht werden, bevor große Investitionen getätigt werden. Das wollte er an dieser Stelle anbringen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden 1. Ergänzung zur Vereinbarung über Erosionsschutzmaßnahmen, abgeschlossen zwischen den Eigentümern Gdstk. 1036 KG Walding und der Marktgemeinde Ottensheim, wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses am 14.09.2020

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Vize-Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Perndorfer, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 14.09.2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Verkauf Gst. Nr. 95/6, KG Oberottensheim, Linzer Straße 48, nach §15 LiegTeilG

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, von den Grundbesitzern der Parzelle 95/5, KG Oberottensheim, sei um den Kauf der Fläche des nicht mehr genutzten Buswartehäuschens (Teilfläche Gst. Nr. 95/6), das an ihr Grundstück angrenzt, angesucht worden.

In der 40. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.06.2020 wurde über das Kaufansuchen einhellig abgestimmt, dass das Grundstück zu folgenden Bedingungen verkauft werden kann:

- Kaufpreis 115€/m²
- Die bestehende Hütte ist auf Kosten der Käufer zu entfernen
- Die Kosten der Vermessung und Verbücherung werden durch die Käufer getragen
- Die Straßenfluchtlinie ist im BPL zu ändern. Die Verrechnung des Aufwandes der Bebauungsplanänderung ist von den Käufern zu begleichen.

Die Antragsteller haben per Mail vom 27.07.2020 bestätigt, den Grund des ehemaligen Wartehäuschens zu den genannten Bedingungen zu kaufen.

Der Vermessungsplan der Vermessung Geolanz liegt nun vor.

Das Trennstück 1 soll dem Gst. Nr. 95/5, KG Oberottensheim, im Ausmaß von 11m² zugeschrieben werden.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Zuschreibungen gemäß Vermessungsplans mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen. Falls die Fläche seinerzeit abgetreten wurde, muss eine kostenlose Rückgabe erfolgen.

Die Recherche der Verwaltung hat ergeben, dass die Fläche der Busbucht samt der des Wartehäuschens 1982 vom damaligen Grundstückseigentümer Franz Rieseneder, um ca. 373 Schilling/m² von der Marktgemeinde gekauft wurde; es erfolgte somit keine kostenlose Abtretung.

Eine Anregung auf Bebauungsplanänderung bezüglich der veränderten Straßenfluchtlinie ist bereits erfolgt.

Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Verkauf und die Abschreibung des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 95/6, KG Oberottensheim, EZ 703 bei gleichzeitiger Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 2038/20, im Ausmaß von 11 m² wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Der Verkauf erfolgt zu einem Preis von 115€/m². Die bestehende Hütte ist auf Kosten der Käufer zu entfernen.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von den Käufern übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 84 „Linzer Straße 48“ im Bereich des Gst. Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, mit 06. 10.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des nicht mehr genutzten Buswartehäuschens auf Höhe Linzer Straße 48 angeregt worden.

Der ggst. Planungsraum befindet sich an der Linzer Straße, nordöstlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim, im Bereich des nicht mehr genutzten Buswartehäuschen und ist zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet.

Das Gebäude steht am öffentlichen Gut und soll nun verkauft und dem angrenzenden Grundstück zugeschlagen werden. Voraussetzung für den Kauf ist u.a. der verbindliche Abbruch des Gebäudes.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam und entspricht hinsichtlich der Straßenfluchtlinie nicht mehr den geänderten Planungsabsichten. Durch die ggst. Änderung soll daher eine Anpassung erfolgen.

In der 40. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.06.2020 wurde über das Kaufansuchen einhellig abgestimmt, dass das Grundstück zu folgenden Bedingungen verkauft werden kann:

- Kaufpreis 115€/m²
- Die bestehende Hütte ist auf Kosten der Käufer zu entfernen

- Die Kosten der Vermessung und Verbücherung werden durch die Käufer getragen
- Die Straßenfluchtlinie ist im BPL zu ändern. Die Verrechnung des Aufwandes der Bebauungsplanänderung ist von den Käufern zu begleichen.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40. 84 „Linzer Straße 48“ im Bereich des Gst. Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich der Gst. Nr. .28/1. .28/4. 1019/3 (Teilfl.). KG Oberottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, mit 31.10.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich der Liegenschaft Tabor 3 angeregt worden.

Der ggst. Planungsraum ist am westlichen Rand des engeren historischen Ortskernes im Übergangsbereich zum Schlosspark am sog. Tabor gelegen und ist als Bauland / Gemischtes Baugebiet sowie als Bauland / Kerngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 01/12/00 aus dem Jahr 2003 rechtswirksam. Derzeit bestehen konkrete Planungsabsichten zum Zu- und Umbau des ehemaligen Brauhauses, die insbesondere hinsichtlich zulässiger Bauwerke außerhalb der Baufluchtlinien sowie der Gebäudehöhen im Widerspruch zum Bebauungsplan stehen.

In Abstimmung der vorliegenden Vorhabenabsichten mit den Umgebungsrahmenbedingungen soll zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes der Bebauungsplan geändert werden. Insgesamt sind durch die ggst. Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf die raumstrukturellen Gegebenheiten des Baublocks sowie das charakteristische Erscheinungsbild bedingt.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren unter der Bedingung, dass während des Verfahrens die Nachbarzustimmung bezüglich der Stiege und der Box, bzw. ein Planentwurf zur Dachgestaltung eingebracht wird, einzuleiten.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde. Überörtliche Interessen sind gem. den im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Ersichtlichmachungen nicht betroffen.

Zu beachten: Interessen Dritter sind im Zuge des Verfahrens abzuklären.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich der Gst. Nr. .28/1, .28/4, 1019/3 (Teilfl.), KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Änderung der Grundgrenzen im Bereich des Gst. Nr. 1029/1, KG Oberottensheim, Höflein 15. nach §15 LiegTeilG

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. des Bebauungsplanänderungsverfahrens Nr. 40. 81 sei von den Grundbesitzern des Gst. Nr. .186, KG Oberottensheim die Stellungnahme eingebracht worden, dass sie einen kleinen Bereich südlich des Gebäudes, der sich gemäß Kataster im öffentlichen Gut befindet, seit Jahrzehnten allerdings als Vorgarten samt Gartenmauer benutzt wird, erwerben wollen.

Der Vermessungsplan der Vermessung Loidolt, GZ 10091 liegt nun vor.

Bei der Grenzverhandlung wurde der südliche Vorgarten als zum Haus gehörend empfunden. Die ehemalige Besitzerin konnte auch ein Foto, das sie als junge Frau in den 1960er Jahren vor der damals schon errichteten Gartenmauer zeigt, vorweisen. Somit soll das Trennstück 1 unentgeltlich dem Gst. Nr. .186, KG Oberottensheim, zugeschrieben werden.

Das Trennstück 2 soll ebenso gemäß der langjährigen öffentlichen Nutzung unentgeltlich dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die unentgeltlichen Zu- und Abschreibungen gemäß Vermessungsplan mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen und die Widmung zum bzw. Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der unentgeltlichen Abschreibung des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 1029/1, KG Oberottensheim, EZ 703 bei gleichzeitiger Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Loidolt, GZ 10091, im Ausmaß von 14m² und der unentgeltlichen Zuschreibung des Trennstücks 2 des Gst. Nr. .186, EZ 233, im Ausmaß von 24m² bei gleichzeitiger Widmung zum Gemeingebrauch wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von den Antragstellern übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Bebauungsplanänderung Nr. 40.81 „Höflein 12“ im Bereich von Gst. Nr. .186. .187. .188. 1029/1 (Teilfl.), 611, 612, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 81 sei in der 34. Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 08.07.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich:

Mit Email vom 06.07.2020 wurde sowohl für die Elektrizitätsleitungs- als auch die Erdgasleitungsanlage mitgeteilt, dass kein Einwand besteht.

Grundeigentümer Gst. Nr. 186:

Mit Email vom 27.07.2020 wurde eingebracht, dass die Grundeigentümer Gst. Nr. 186, die das momentane Änderungsverfahren 40.81 nicht angeregt haben, deren Grundstück sich allerdings im Planungsbereich befindet, einen kleinen Bereich südlich des Gebäudes, der sich gemäß Kataster im öffentlichen Gut befindet, seit Jahrzehnten allerdings als Vorgarten samt Gartenmauer benutzt wird, erwerben wollen (siehe TO-Pkt. 12).

Die Anregung zur Bebauungsplanänderung, die im Falle der Zustimmung des Gemeinderates zum Grundkauf bzw. Grundänderung gem. § 15 LiegTeilG notwendig wird, wurde am 04.09.2020 eingebracht.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und der Verwaltung einhellig empfohlen, das Prozedere weiterzuführen und aufgrund der Stellungnahme der Grundeigentümer Gst. Nr. 186 eine Planänderung gemäß eines zu erstellenden Vermessungsplanes zu veranlassen.

Nachdem der Vermessungsplan GZ 10091 der Vermessung Loidolt bei der Gemeinde eingebracht wurde, konnte der BPL-entwurf dementsprechend geändert werden.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.i.F. erfolgte am 16.10.2020 per Email. Mit Mail vom 19.10.2020 wurde mitgeteilt, dass sie grundsätzlich mit dem Planentwurf einverstanden sind.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurden sämtliche Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.81 „Höflein 12“ im Bereich von Gst. Nr. .186, .187, .188, 1029/1 (Teilfl.), 611, 612, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Verkehrsfläche aus dem Gemeingebrauch (Öffentliches Gut) im Bereich des Grundstückes Nr. 1029/1, KG Oberottensheim gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz i.d.g.F

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, im Zuge von Vermessungen im Bereich des Objektes Höflein 12 sei festgestellt worden, dass die Grundgrenzen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Im 32. Gemeinderat vom 03.02.2020 wurde gemäß § 15 Lieg. Teil. G dem Verkauf des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 1029 KG Oberottensheim, EZ 703, im Ausmaß von 16m², zu einem Kaufpreis von € 110/m² und der kostenfreien Abtretung des Trennstücks 2 des Gst. Nr. 1029/1, EZ 709, im Ausmaß von 44m² die Zustimmung erteilt.

Zusätzlich ist es nun für den weiteren Verfahrensverlauf (Eintragung ins Grundbuch) notwendig, die Teilstücke Nr. 1 und Nr. 2 des Straßenzuges „Höflein“ als öffentliche Straße aufzulassen, da diese Teilstücke wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist es für die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz 1991¹ erforderlich, dass für die Teilfläche Nr. 1 und Nr. 2, wie im Lageplan von DI Herwig Lanzendörfer (geo-Lanz ZT-GmbH), GZ 1448/18 vom 25.09.2019 im Maßstab 1:200 ersichtlich, eine Verordnung erlassen wird.

Die Absicht, eine Verordnung für die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Verkehrsfläche aus dem Gemeingebrauch (öffentliches Gut) zu erlassen, wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 durch 4 Wochen und zwar in der Zeit von 05. Oktober 2020 bis 02. November 2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (Planauflage).

Während des Auflagezeitraumes wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der nachstehenden Verordnung für die Auflassung von den Teilstücken Nr. 1 und Nr. 2 iSd oben zitierten Lageplans als öffentlichen Straße, die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verordnung

über die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Verkehrsfläche

aus dem Gemeingebrauch (öffentliches Gut)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat am 09. November 2020 gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84/1991 idF LGBL. Nr. 61/2008 iVm den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBL. Nr. 102/2009, beschlossen:

§ 1

Die Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindestraße „Höflein“, Grundstücks Nr. 1029/1, KG Oberottensheim wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan von DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH), GZ

¹ § 8 Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84/1991 idF LGBL. Nr. 82/1997.

1448/18 vom 25.09.2019 im Maßstab 1:200 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Ottensheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeinde Ottensheim zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Der unter § 2 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idF LGBl Nr. 91/2018, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. FWP -Änderung „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. 110/12 und 110/2 (Teilfläche). KG Niederottensheim - Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, mit 10.07.2020 sei die Umwidmung der Gst. Nr. 110/12 und für einen Teilbereich des Gst. Nr. 110/2 von Grünland in Bauland angeregt worden.

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.10.2020 wurde festgestellt, dass die Flächen, die zwar prinzipiell innerhalb der absoluten Baulandgrenzen liegen, derzeit nicht widmungsfähig sind.

Einerseits stehen die im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.2 der Marktgemeinde Ottensheim unter Punkt 2.2.1 formulierten Planungsziele für eine struktursichernde moderate Bevölkerungsentwicklung entgegen, die besagen, dass eine moderate Bevölkerungsentwicklung von 5% im Zeithorizont von 10 Jahren (bis 2023) angestrebt wird. Im Falle einer stärkeren Zunahme soll das Bevölkerungswachstum auf maximal 10% beschränkt werden. Die Zunahme beträgt momentan bereits über 5%.

Andererseits ist die Trasse der Spange Jungbauernhügel als notwendige Erschließung des Gebietes innerhalb der absoluten Baulandgrenzen samt den Anbindungen an das innerörtliche Straßennetz

noch nicht definiert. Zur Sicherung der Trasse wurde in der 35. Sitzung des Gemeinderates vom 21.09.2020 ein Neuplanungsgebiet beschlossen.

Auch ist eine Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz in Abstimmung mit dem Land OÖ zu überprüfen.

Es wurde dem Gemeinderat daher einhellig empfohlen, das Verfahren zur Änderung nicht einzuleiten.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. 110/12 und 110/2 (Teilfläche), KG Niederottensheim nicht vor. Der Verfahrenseinleitung wird daher nicht stattgegeben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Gst. Nr.71/16, KG Niederottensheim, Im Weingarten - Übernahme in öffentliches Gut
a) Genehmigung der Übernahme nach §15 LiegTeilG
b) Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung als Gemeindestraße im Bereich des Gst. Nr. 71/16, KG Niederottens-
heim, gemäß § 11 Abs 1 Oö. Straßengesetz i.d.g.F.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

17. Nachwahlen in Ausschüsse ÖVP

GR Ing. Bernhard KARL hat mit Schreiben vom 22.09.2020 gemäß den Bestimmungen § 23 (1) Z 2 Oö. GemO 1990 i. d. F. LGBl.Nr. 16/2019 i. V. mit § 17 (1) Z 2 Oö Kommunalwahlordnung i. d. F. LGBl.Nr. 95/2017 mit Wirkung vom 12.06.2020 aufgrund eines Hauptwohnsitzwechsels auf sein Mandat im

Gemeinderat und somit auch seine Funktion als Mitglied im Ausschuss für Kultur, Freizeit, Sport verzichtet.

Dadurch ist eine Nachwahl erforderlich:

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Sport:

Mitglied: DI Tobias Danninger

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei ÖVP vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion ÖVP durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion ÖVP um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, die Fraktion ÖVP beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Sport:

Mitglied: DI Tobias Danninger“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Sitzungsplan 2021

GR-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	38	Montag	01.02.2021	19:30
2	39	Montag	22.03.2021	19:30
3	40	Montag	10.05.2021	19:30
4	41	Montag	28.06.2021	19:30
5	42	Montag	20.09.2021	19:30
6	1 (Konst.)	Montag	11.10.2021	19:30
7	2	Montag	08.11.2021	19:30
8	3	Montag	13.12.2021	19:30

Bürgerfragestunden

NR		Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	22.03.2021	19:00
2		Montag	28.06.2021	19:00
3		Montag	08.11.2021	19:00

GV-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	45	Montag	18.01.2021	19:00
2	46	Montag	01.03.2021	19:00
3	47	Montag	19.04.2021	19:00
4	48	Montag	14.06.2021	19:00
5	49	Montag	06.09.2021	19:00
8	1	Montag	18.10.2021	19:00
7	2	Montag	29.11.2021	19:00

Der Gemeinderat nimmt den Sitzungsplan zur Kenntnis.

19. Allfälliges

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:51 Uhr und wünscht einen schönen Abend.



Vorsitzender



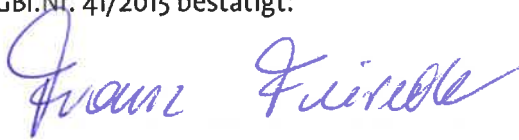
Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am14.12.2020 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

15.12.2020
Datum


Vorsitzender

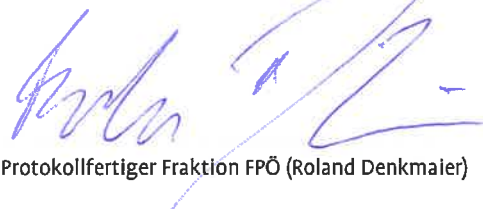
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl. Nr. 41/2015 bestätigt:


Vorsitzender


Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Norbert Moser)


Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)


Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)


Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)

